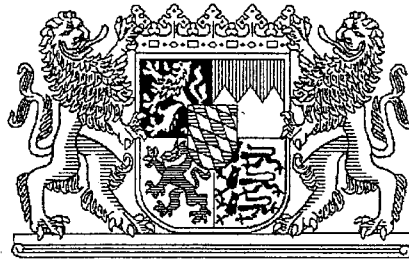
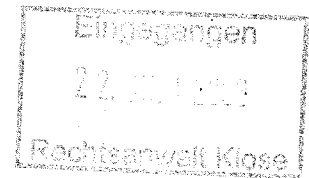


Ausfertigung

2 St OLG Ss 153/08 (Int. Az. 78/08)



Oberlandesgericht Nürnberg

BESCHLUSS

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Seidl sowie des Richters am Oberlandesgericht Beck und des Richters am Amtsgericht Kellendorfer

in dem Strafverfahren

wegen
Betrugs
am 15. Juli 2008

- 2 -

einstimmig
b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Amberg vom 24. April 2008 im Rechtsfolgenausspruch mit den zuzuordnenden Feststellungen sowie im Kostenausspruch aufgehoben.

Im Übrigen wird die Revision als unbegründet verworfen.

- II. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entschei-

wird auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in ihrer Stellungnahme vom 19.6.2008 Bezug genommen.

3. Der gesamte Rechtsfolgenausspruch hat jedoch (vorläufig) keinen Bestand, weil das Landgericht - wie es selbst im Urteil (BU S. 20) vermerkt - es versäumt hat, zu prüfen, ob in den Fällen, in denen der Angeklagte die geschuldeten Beträge nachträglich bezahlt hat, die Voraussetzungen des § 46a StGB vorlagen.

Mangels erforderlicher Feststellungen ist eine revisionsrechtliche Prüfung nicht möglich.

III.

Wegen des aufgezeigten - vom Berufungsgericht erkannten - Rechtsfehlers (§ 337 StPO) ist das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den zuzuordnenden Feststellungen aufzuheben (§ 353 StPO). Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Amberg zurückverwiesen, die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird (§ 354 Abs. 2 StPO).